

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 45
Telefax 031 633 48 52

SCHUTZBESCHLUSS

NSG Nr. 209

Naturschutzgebiet „Gastereholz“ Gemeinde Kandersteg

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Auengebiet Gastereholz im Gasteretal zwischen Staldi und der Chluse wird unter den Schutz des Kantons gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälernte Erhaltung der vorhandenen Auenlebensräume;
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt und
 - die Erhaltung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 13. Juli 2011 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Kandersteg: Grundbuchblätter Nrn.: 19C, 714, 715.2, B.R. 897, B.R. 898 und B.R. 901 ganz sowie die Nrn. 20, 21, 713, 715 und 959 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen (inkl. Motorfahrrädern) ausgenommen der Zufahrtsstrasse bis zum Parkplatz beim Waldhus und des Winterwegs bei gesperrter Gasternstrasse, sowie das Fahrradfahren auf markierten Wegen gemäss Konzeption Besucherinformation und -führung Gasteretal;
 - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb der markierten Park- und Abstellplätze;
 - c) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;

- f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - g) das Aussetzen von Tieren;
 - h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - i) das Einbringen von Pflanzen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) die Durchführung von kommerziellen und öffentlich ausgeschriebenem Veranstaltungen;
 - l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - n) Eingriffe in den Gewässer- und Geschiebehalt und
 - o) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung der übrigen Wälder nach Waldgesetz mit Holzanzeichnung durch den Forstdienst;
 - d) der Gewässerunterhalt und die beschränkte Materialentnahme gemäss Gewässerunterhaltsplan;
 - e) die landwirtschaftliche Nutzung nach Sömmerungsbeitragsverordnung im bisherigen Umfang;
 - f) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung;
 - g) die militärische Benützung im Rahmen der mit dem VBS getroffenen Vereinbarungen und
 - h) die Benützung und der Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Der Wiederaufbau traditioneller oder bewilligter Bauten, welche von Naturgewalten zerstört wurden, erfordert ein ordentliches Baubewilligungsverfahren.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Frutigen zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
14. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 7.2.2012

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat